

# **BVGer D-4254/2012 vom 30. August 2013**

Bundesverwaltungsgericht, 2013-08-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4254\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4254_2012)

FR: TAF D-4254/2012 du 30 août 2013

IT: TAF D-4254/2012 del 30 agosto 2013

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 3.3**

Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden Ehegatten von Flüchtlingen und deren minderjährige Kinder als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, sofern keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Besondere Umstände sind beispielsweise anzunehmen, wenn das Familienmitglied Bürger eines anderen Staates als der Flüchtling und die Familie in diesem Staat nicht gefährdet ist, wenn der Flüchtling seinen Status derivativ erworben hat, oder wenn das Familienleben während längerer Zeit nicht gelebt wurde und erkennbar ist, dass die Familienmitglieder nicht den Willen haben, als Familie zusammenzuleben. In jedem Fall bedingt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, dass die anspruchsberechtigte Person ihren Heimat- oder Herkunftsstaat verlassen hat; im Hinblick hierauf haben Personen, welche nach Art. 51 Abs. 1 AsylG als Flüchtlinge anzuerkennen sind, aus Art. 51 Abs. 4 AsylG einen Anspruch auf Erteilung einer Einreisebewilligung, sofern sie sich im Ausland aufhalten und durch die Flucht vom anerkannten Flüchtling getrennt wurden (vgl. dazu Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 7 E. 5.4. und 6.1.). Massgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung ist derjenige des Asyl- beziehungsweise Beschwerdeentscheides.

### **E. 3.4**

Der Prüfung eines derivativen Anspruchs auf Anerkennung als Flüchtling im Sinne von Art. 51 AsylG geht die Prüfung der originären Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG vor (Art. 37 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsyIV 1, SR 142.311]). Ein Gesuch um Einbezug eines sich bereits in der Schweiz befindlichen nahen Angehörigen in das Familienasyl eines in der Schweiz asylberechtigten Flüchtlings gestützt auf Art. 51 Abs. 2 AsylG ist mithin nach Treu und Glauben auch als Asylgesuch im Sinne von Art. 18 AsylG zu verstehen (BVGE 2007/19 E. 3.3).

### **E. 4.1**

Die Vorinstanz begründet ihre abweisende Verfügung im Wesentlichen damit, dass die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Erlebnisse, ohne diese bagatellisieren zu wollen, keine Verfolgungshandlungen darstellten, welche aufgrund der Intensität oder Art ein Leben in ihrem Heimatstaat verunmöglicht hätten, sie sich mithin auch durch einen Umzug in einen anderen Landesteil diesen hätte entziehen können. Schliesslich gelte es auch anzumerken, dass sie selber zu Protokoll gegeben habe, dass der Grund für ihre Ausreise auch darin bestanden habe, dass sich ihr Ehemann bereits in der Schweiz befunden habe. Bei einer gemeinsamen Rückkehr mit ihrem Ehemann - auf dessen zweites Asylgesuch werde mit separatem Entscheid selbstags nicht eingetreten - sei es ihr

möglich, getrennt von ihrer Familie zu leben. Bezüglich der Haft ihres Ehemanns sei anzumerken, dass sowohl das BFM in seiner Verfügung vom 28. April 2010 als auch das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom (...) zur Einschätzung gelangt seien, dass diese Vorbringen nicht glaubhaft seien, weshalb die diesbezüglichen Aussagen der Beschwerdeführerin als reine Schutzbehauptung zu qualifizieren seien. Sodann würden sich aus den vorliegenden Akten auch keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, wonach der Vollzug der Wegweisung unzulässig, unzumutbar oder unmöglich wäre.

#### **E. 4.2**

In der Beschwerde wird dieser Argumentation im Wesentlichen entgegengehalten, die Vorinstanz verkenne, dass die mit der drohenden Zwangsverheiratung verbundene Zwangslage die Frau dauerhaft und ohne Aussicht auf Hilfe als reines Objekt der Befriedigung oder zu Fortpflanzungszwecken den Trieben des Mannes ausliefere. Durch das Einsperren und die Schläge des Vaters sei die Beschwerdeführerin konkret an Leib, Leben und Freiheit gefährdet gewesen. Es handle sich dabei um schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen, wobei es auch anzumerken gelte, dass gemäss eines Berichts der Schweizerischen Flüchtlingshilfe Frauen, welche sich gegen derartige Praktiken wehren, ein Risiko eingingen, Opfer eines Ehrenmordes zu werden. Für Väter, welche ihre Kinder töteten, seien im iranischen Strafgesetzbuch nur geringfügige Strafen vorgesehen. Auch habe für sie keine innerstaatliche Schutzalternative bestanden, da Frauen ohne familiäres Umfeld Gefahr laufen würden, vergewaltigt, ermordet oder Opfer von Menschenhändlern zu werden. Der iranische Staat sei diesbezüglich weder schutzfähig noch -willig. Der Ehemann dürfte die Flüchtlingseigenschaft erfüllen, weshalb seine Rückkehr in den Iran ohnehin nicht zur Diskussion stehe. Bezüglich der geltend gemachten Haft des Ehemanns gelte es anzumerken, dass dieser im Rahmen seines zweiten Asylgesuchs Gründe vorgebracht habe, welche sein politisches Engagement im Iran untermauerten und dieses nunmehr als glaubwürdig erscheinen lasse. Zudem habe sich dieser seit seinem Aufenthalt stark exilpolitisch betätigt, weshalb ihr im Iran Reflexverfolgung drohe.

#### **E. 4.3**

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Prüfung der Akten zum Ergebnis, dass das BFM dem von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Sachverhalt bezogen auf die Vorbringen betreffend die Zeit vor ihrer Ausreise aus dem Iran - und somit hinsichtlich der Prüfung der originären Flüchtlingseigenschaft - im Ergebnis zu Recht keine Grundlage zuerkannte, welche die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllen könnten. Die Entgegnungen in der Rechtsmitteleingabe vermögen die vorinstanzlichen Erwägungen nicht zu entkräften.

#### **E. 4.4**

Dabei gilt es zunächst festzuhalten, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin - monatelanges Einsperren und Schlagen durch den Vater, um die Scheidung und eine darauffolgende Heirat mit einem Cousin zu erzwingen - aufgrund der Art und Intensität grundsätzlich geeignet erscheinen, als asylrechtlich erheblich im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG qualifiziert zu werden, handelt es sich dabei doch, wie in der Beschwerde zu Recht ausgeführt, um schwerwiegende Eingriffe in fundamentale Menschenrechte, die der Beschwerdeführerin als Frau widerfahren sind. Sodann geht aus den dem Gericht vorliegenden Informationen hervor, dass es im Iran grundsätzlich möglich ist, auf Begehren

der Frau - unter eng umrissenen Voraussetzungen - eine Scheidung gerichtlich durchzusetzen (vgl. Yassari Nadjma, Überblick über das iranische Scheidungsrecht, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, Heft 16 (2002) S. 1088 - 1094), weshalb die drohende Zwangsverheiratung auch nicht von der Hand zu weisen ist. Ob die Vorbringen jedoch als Verfolgungshandlungen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG zu qualifizieren sind, - mithin der Zugang der Beschwerdeführerin zu einer effektiven staatlichen Schutzinfrastruktur aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht zu verneinen wäre - kann im vorliegenden Verfahren aufgrund der nachfolgenden Ausführungen offen gelassen werden (vgl. zum Ganzen: E-2108/2011, Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. Mai 2013, E. 6 S. 16 ff.). Die Beschwerdeführerin hat in ihrer Anhörung vom 6. Juli 2012 zu Protokoll gegeben, dass sie, nachdem ihr Ehemann den Iran verlassen hat, mehrmals nach E. \_\_\_\_\_ gereist sei, und jeweils bei ihren Schwiegereltern gewohnt habe. Sie sei, als sie für den eineinhalbmonatigen (...)kurs in E. \_\_\_\_\_ bei ihren Schwiegereltern gewohnt habe, nach einer gewissen Zeit zu ihrer Schwester gezogen, da die Lage sehr deprimierend gewesen sei (vgl. act. B 20/10, S. 4). Auf das Verhältnis zu ihren Schwiegereltern angesprochen gab die Beschwerdeführerin zu Protokoll, es sei nicht so gut, da ihre Schwiegermutter ihr gegenüber nicht gerade gut gesinnt sei, der Schwiegervater sei kein freundlicher Mensch, aber immerhin besser als ihr eigener Vater. Auf das Verhältnis des Ehemanns zu dessen Familie angesprochen, führte die Beschwerdeführerin aus, dieses sei gut (vgl. act. B 20/10, S. 6 f.). Sodann gab der Ehemann in der Befragung vom (...) zu Protokoll, dass (...) Tanten und Onkel von ihm in E. \_\_\_\_\_ wohnhaft seien (vgl. Verfahrensakten des Ehemanns N [...], act. A 1/11, S. 3). Aufgrund dieses grossen sozialen Netzes des Ehemanns wäre es der Beschwerdeführerin möglich gewesen Zuflucht in E. \_\_\_\_\_ zu suchen. Aufgrund der relativ guten Ausbildung der Beschwerdeführerin - sie gab zu Protokoll die Maturität abgeschlossen zu haben - ist davon auszugehen, dass es ihr - mit Hilfe dieses tragfähigen sozialen Netzes - gelungen wäre, in E. \_\_\_\_\_ eine Existenz aufzubauen. Aufgrund der bestehenden innerstaatlichen Aufenthaltsalternative in E. \_\_\_\_\_ kann demnach vorliegend offen gelassen werden, ob die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Ausführungen als asylrelevant im Sinne von Art. 3 AsylG zu qualifizieren wären.

#### **E. 4.5**

Aufgrund des in der Beschwerdesache D-(...) ergehenden Urteils, mit welchem dem Ehemann der Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft infolge subjektiver Nachfluchtgründe zugesprochen wird, ist die Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 51 Abs. 1 AsylG in die Flüchtlingseigenschaft ihres Ehemanns mit einzubeziehen. Die Asylberechtigung bleibt der Beschwerdeführerin indessen aufgrund der Ausschlussklausel von Art. 54 AsylG verwehrt.

#### **E. 5.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

#### **E. 5.2**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des

Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

### **E. 5.3**

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine fremdenpolizeiliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. Art. 44 Abs. 1 AsylG; BVGE 2009/50 E. 9 m.w.H.).

### **E. 5.4**

Aufgrund der begründeten Furcht des Ehemanns der Beschwerdeführerin, im Iran künftig im Sinne von Art. 3 AsylG verfolgt zu werden, erweist sich der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin dagegen wegen drohender Verletzung des flüchtlingsrechtlichen Gebots des Non-Refoulements als unzulässig (Art. 83 Abs. 1 AuG).

### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist folglich teilweise gutzuheissen, soweit die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Feststellung der Unzulässigkeit des Vollzugs der Wegweisung beantragt werden. Soweit die Gewährung von Asyl und die Aufhebung der Wegweisung beantragt wird, ist die Beschwerde abzuweisen. Die angefochtene Verfügung vom 12. Juli 2012 ist demzufolge entsprechend aufzuheben. Das BFM wird angewiesen die Beschwerdeführerin als Flüchtling vorläufig aufzunehmen.

### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten teilweise der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese stellte in ihrer Beschwerde jedoch ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG, welches mit Verfügung vom 28. August 2012 unter der Voraussetzung des Nachreichens einer Fürsorgebestätigung sowie unter Vorbehalt der Veränderung der finanziellen Lage gutgeheissen wurde. Die Bedürftigkeit ist mit der am 12. September 2012 eingereichten Fürsorgebestätigung belegt. Eine Veränderung der finanziellen Lage der Beschwerdeführerin ist nicht ersichtlich, weshalb keine Kosten aufzuerlegen sind.

### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist von einem teilweisen Obsiegen der Beschwerdeführerin auszugehen, wobei bei Verfahrenskonstellationen wie der vorliegenden (Gutheissung hinsichtlich der Flüchtlingseigenschaft und des Wegweisungsvollzuges) ein rechnerischer Grad des Durchdringens von zwei Dritteln angenommen wird. Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG kann die Beschwerdeinstanz der obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zusprechen (Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht ([VGKE, SR 173.320.2]). Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht. Der notwendige Vertretungsaufwand lässt sich indes aufgrund der Aktenlage zuverlässig abschätzen, weshalb auf die Einholung einer solchen verzichtet werden kann (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Die von der Vorinstanz auszurichtende, Parteientschädigung von zwei Drittel wird in Anwendung der genannten Bestimmungen und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren demnach von Amtes

wegen auf insgesamt Fr. (...) (inkl. Auslagen und MWSt) festgelegt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.